

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Montag, 26. November 2018 16:01

Anfrage nach dem LTranspG betr. die Abituraufgaben 2018 im Fach
Mathematik - 9411 C Tgb.-Nr. 745/18 -

Sehr geehrte(r) [REDACTED],
die von Ihnen erbetenen Abiturprüfungsaufgaben im Fach Mathematik aus 2018 werden im Ministerium nicht vorgehalten.
Nach § 18 der Abiturprüfungsordnung legt jede Schule dem Ministerium aus verschiedenen Sachgebieten drei Aufgaben vor,
aus denen das Ministerium zwei auswählt. Im Fach Mathematik wie auch in den Fächern Deutsch, Englisch und Französisch
werden die von Schulen gestellten Aufgaben um eine zentral vom Ministerium gestellte Aufgabe ergänzt.
Hinsichtlich der
letztgenannten Aufgabe greift das Ministerium ausschließlich auf den Abituraufgabenpool des Instituts zur
Qualitätsentwicklung
im Bildungswesen (IQB) zu.
Die dezentral gestellten Aufgaben sind lediglich in den jeweiligen Schulen verfügbar. Sie haben jedoch
voraussichtlich gegenüber
den Schulen keinen Anspruch auf Zugang zu den Abiturprüfungsaufgaben. Dem stehen die in § 14 Abs. 1 Nr. 9
LTranspG genannten
„öffentlichen Belange“ entgegen. (Auszug § 14 Abs.1...“Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden
und die Veröffentlichung
auf der Transparenz-Plattform soll unterbleiben, soweit und solange...9. durch die Bekanntgabe von Informationen
ein Verfahren zur
Leistungsbeurteilung und Prüfung beeinträchtigt würde,...“.) Die Verwaltungsvorschrift zum
Landestransparenzgesetz (VV-LTranspG) vom
24.11.2017 Ministerialblatt 2017 S. 356 führt hierzu aus:
„Nummer 9 enthält einen Schutztatbestand für Prüfungsverfahren und Leistungsbeurteilungen. Es soll verhindert
werden, dass die Durchführung
von Prüfungen und Leistungsfeststellungen durch eine vorherige Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben und
Prüfungslösungen beeinträchtigt wird.
Dieser Schutz ist zeitlich nicht auf die Durchführung einer konkreten Prüfung oder Leistungsfeststellung begrenzt.
Prüfungsaufgaben werden vielfach
zur mehrfachen Nutzung, insbesondere auch im Rahmen von Prüfungsverbänden, innerhalb derer die Aufgaben
untereinander ausgetauscht werden,
erstellt. Nummer 9 schützt das gesamte Verfahren, in dem eine Aufgabe zu Prüfungs- oder sonstigen
Leistungsfeststellungszwecken Verwendung
finden soll. Erst wenn sicher feststeht, dass eine Aufgabe für den vorbezeichneten Zweck nicht mehr eingesetzt
werden soll, kann ein Informationsanspruch
nach dem Landestransparenzgesetz Platz greifen.“
Da Prüfungsaufgaben an Schulen wiederholt eingesetzt werden dürfen, gehe ich davon aus, dass die Schulen Ihr
Anliegen ablehnen werden.

Die Adresse der in Frage kommenden Schulen können Sie in der unter nachfolgendem Link zur Verfügung stehenden
Datenbank finden:

<https://schulen.bildung-rp.de>

Die Abituraufgaben, die die Länder für das Prüfungsjahr 2018 dem Aufgabenpool des IQB entnommen haben,
können Sie auf der Internetseite

<https://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/sammlung> einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen. Der Widerspruch kann 1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur^[1] an bm@poststelle.rlp.de erhoben werden.

Fußnote:

^[1]vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



MINISTERIUM FÜR BILDUNG
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz



www.bm.rlp.de
